



2020/2023(INI)

25.5.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel

zu den Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (2020/2023(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Pedro Silva Pereira

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. verweist auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zur Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen über die Rechte der Bürger im Austrittsabkommen¹ und vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland²; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen noch in einem sehr frühen Stadium befinden, und unterstreicht die großen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf diesen Prozess und seinen Zeitplan;
2. betont, dass die vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens, einschließlich des Protokolls zu Nordirland, mit dem sichergestellt wird, dass es auf der Insel Irland keine harte Grenze geben wird, eine Voraussetzung und ein grundlegender Bestandteil einer neuen Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist; ist besorgt über die Erklärungen der Regierung des Vereinigten Königreichs, die von einem Mangel an politischem Willen zeugen, ihren rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens, insbesondere in Bezug auf Grenzkontrollen in der Irischen See, uneingeschränkt nachzukommen; stellt fest, dass im Gemeinsamen Ausschuss diesbezüglich keine konkreten Zusicherungen gegeben wurden; unterstreicht, dass gegenseitiges Vertrauen zwischen den Parteien bei diesen Verhandlungen von wesentlicher Bedeutung ist;
3. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich und die EU in engen nachbarschaftlichen Beziehungen verbleiben und auch künftig viele Interessen gemein haben werden; hebt hervor, dass ein beträchtliches Maß an Integration und wechselseitiger Abhängigkeit zwischen der Volkswirtschaft der EU und der Großbritanniens besteht; erinnert daran, dass das Vereinigte Königreich auch nach seinem Austritt aus der EU immer noch einer der engsten Verbündeten der EU, ein NATO-Partner und ein wichtiger Handelspartner ist; beharrt daher darauf, dass jedes Abkommen über eine neue Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich den Status des Vereinigten Königreichs als Drittland berücksichtigen, kohärent sein und der geographischen Nähe beider Parteien einerseits sowie dem hohen Maß an Verflechtung der Volkswirtschaften beider Parteien andererseits Rechnung tragen muss; erinnert daran, dass die Politische Erklärung, die auf der bestehenden einzigartigen Beziehung beruht, als Grundlage für eine ehrgeizige, breit angelegte, vertiefte und flexible Partnerschaft dient;
4. begrüßt es, dass die Kommission einen umfassenden Rechtsvorschlag für eine neue Partnerschaft vorgelegt und veröffentlicht hat, der weitgehend mit dem Verhandlungsmandat und der Entschließung des Parlaments übereinstimmt; hält die Kommission dazu an, ihre Transparenz gegenüber den Mitgesetzgebern, der Finanzdienstleistungsindustrie und den Verbrauchern fortzusetzen, und bedauert zutiefst, dass die britische Regierung sich geweigert hat, ein ähnliches Maß an

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0006.

² Angenommene Texte, P9_TA(2020)0033.

Transparenz zu akzeptieren; betont, dass Klarheit und Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind für die Geschäftskontinuität und eine nahtlose Bereitstellung von Dienstleistungen für Verbraucher sowie für die Vermeidung von Marktvolatilität;

5. stellt fest, dass zwischen den beiden Vertragsparteien in diesem frühen Stadium der Verhandlungen beträchtliche Meinungsunterschiede vorliegen, auch in Bezug auf den Geltungsbereich und die rechtliche Struktur des auszuhandelnden Textes; ist zutiefst besorgt über den begrenzten Umfang der von der Regierung des Vereinigten Königreichs geplanten künftigen Partnerschaft und weist darauf hin, dass die Vorschläge des Vereinigten Königreichs hinter seinen Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens und der Politischen Erklärung zurückbleiben;
6. glaubt, dass es angesichts der geografischen Nähe und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verflechtung des Vereinigten Königreichs mit der EU im beiderseitigen Interesse der Parteien liegt, eine ehrgeizige und zuverlässige neue Wirtschaftspartnerschaft aufzubauen, die eine möglichst große Zahl von Sektoren abdeckt; unterstreicht, dass in jedem Fall gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und die EU-Standards gewahrt werden müssen, um einen „Wettlauf nach unten“ und die Schaffung unfairer wettbewerbswidriger Vorteile durch die Unterbietung von Schutzniveaus oder andere regulatorische Divergenzen zu vermeiden; betont, dass die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gegenseitig offen bleiben sollten, da dies eine Voraussetzung für wirksame gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertragsparteien ist; ist der Ansicht, dass durch jeden neuen Rahmen der faire Wettbewerb, die Arbeitnehmerrechte, die Finanzstabilität in der EU, der Anleger- und Verbraucherschutz, die Transparenz bei der Förderung und Unterstützung von Wissensindustrien, die Integrität des Binnenmarkts und die Verpflichtungen zur Bekämpfung des Klimawandels gewährleistet werden sollten, durch die sichergestellt wird, dass das derzeitige Schutzniveau und die derzeit gültigen Standards nicht zurückgehen; betont, dass der daraus resultierende Rahmen klar und transparent sein muss und keine unverhältnismäßige Belastung für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) darstellen darf; fordert die Parteien auf, die Bedürfnisse und die Interessen dieser Unternehmen in dem künftigen Abkommen zu wahren, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung des Marktzugangs, einschließlich der Vereinbarkeit technischer Normen und gestraffter Zollverfahren; weist insbesondere auf die potenzielle Verzerrung der Wirtschaft in den Grenzgebieten Irlands hin, die entstehen könnte durch das Fehlen der gesamten Bandbreite von Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Sozialstandards; betont die Bedeutung der Aufrechterhaltung einer engen und strukturierten Zusammenarbeit in Regulierungs- und Aufsichtsfragen sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene, wobei das Regulierungssystem und die Entscheidungsautonomie der EU zu respektieren sind;
7. ist der Ansicht, dass mit der künftigen Partnerschaft ein hohes Maß an Umwelt-, Arbeits- und Sozialschutz gewährleistet werden muss und künftige Initiativen zur Erhöhung dieses Schutzniveaus nicht untergraben werden dürfen; unterstützt in diesem Zusammenhang die Bestimmung über das Verbot eines verminderten Klimaschutzsniveaus und ermutigt beide Parteien, in Fragen der nachhaltigen Produktion und des nachhaltigen Konsums, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Förderung eines grünen und sozial integrativen Wachstums ihre Maßnahmen sowie ihre

Zusammenarbeit zu verstärken; begrüßt die Verpflichtung der Parteien, das Ziel der wirtschaftsweiten Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und ihre Politik an den Zielen auszurichten, die in den Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und im Übereinkommen von Paris festgelegt sind; fordert einen regelmäßigen politischen Dialog zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

8. fordert solide und umfassende Garantien in den Bereichen Wettbewerb, Kontrolle staatlicher Beihilfen, staatseigene Unternehmen, Kartellrecht und Fusionskontrolle, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Volkswirtschaften des Vereinigten Königreichs und der EU zu gewährleisten und durchzusetzen und um unlauteren Wettbewerb und Handelsverzerrungen zu verhindern und zu verbieten; betont, dass gemeinsame hohe Standards im Wettbewerbsrecht und bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen aufrechterhalten werden müssen; betont, dass der Anleger- und Verbraucherschutz, die Integrität des Binnenmarkts und die Angleichung der Vorschriften des Vereinigten Königreichs an die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der EU sichergestellt werden müssen; fordert die wirksame Durchsetzung und Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen, wie sie in den EU-Verträgen beschrieben sind;
9. vertritt die Ansicht, dass der Regulierungs- und Aufsichtsdialog der EU mit dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen auf der Grundlage eines freiwilligen Regulierungsdialogs zwischen politischen Entscheidungsträgern sowie Regulierungs- und Aufsichtsbehörden geführt werden sollte, um die Angleichung der Rechtsvorschriften zu fördern und sich über aufsichtsrechtliche Bedenken und bewährte Verfahren auszutauschen, einschließlich solcher zu neuen innovativen Dienstleistungen und zu Fragen von gegenseitigem Interesse; ist der Ansicht, dass das künftige Abkommen spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden und den Finanzaufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs enthalten sollte, damit sie sich regelmäßig über Änderungen des Rechtsrahmens und seiner Umsetzung in Kenntnis setzen können; nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzökosystem der EU eng verknüpft ist mit Dienstleistungen, die von Banken und Marktinfrastrukturen mit Sitz im Vereinigten Königreich erbracht werden; ist der Ansicht, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine reibungslose Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Regulierungsunterschiede des Vereinigten Königreichs im Bereich der Finanzdienstleistungen zu begrenzen und dadurch integrierte Kapitalmärkte und den Zugang der Finanzinstitute der EU zu einer angemessenen Marktinfrastruktur im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten;
10. erinnert daran, dass die Rechte im Rahmen des Europäischen Passes, die auf gegenseitiger Anerkennung und harmonisierten Aufsichtsregeln sowie auf aufsichtsrechtlicher Konvergenz im Binnenmarkt beruhen, nach Ablauf der Übergangszeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht mehr gelten werden, da das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird; betont, dass der Zugang zum europäischen Finanzmarkt danach auf dem autonomen Äquivalenzrahmen der EU beruhen muss; weist jedoch auf den begrenzten Anwendungsbereich von Äquivalenzentscheidungen hin; betont, dass aus aufsichtsrechtlichen Gründen und zur Wahrung der Finanzstabilität zusätzliche spezifische Maßnahmen und Anforderungen festgelegt und aufrechterhalten werden könnten; betont, dass jede künftige Partnerschaft

mit dem Vereinigten Königreich solide aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelungen umfassen sollte, um das Recht beider Parteien auf Regulierung im öffentlichen Interesse rechtlich zu garantieren;

11. betont, dass in der EU-Gesetzgebung die Möglichkeit vorgesehen ist, die Vorschriften von Drittländern auf der Grundlage einer verhältnismäßigen und risikobasierten Analyse als gleichwertig zu betrachten; betont, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung ein technischer Prozess ist, der auf klaren, objektiven und transparenten Kriterien beruhen sollte; verweist auf seinen Standpunkt im Bericht über die Beziehungen zwischen der EU und Drittländern bezüglich der Regulierung und Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungen, wonach Entscheidungen über die Gleichwertigkeit von Finanzdienstleistungen Gegenstand delegierter Rechtsakte sein sollten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Kommission eine Bewertung der Gleichwertigkeit der Finanzvorschriften des Vereinigten Königreichs vornehmen wird und dass die Gleichwertigkeit nur dann gewährt werden kann, wenn die Regulierungs- und Aufsichtsregelungen und -standards des Vereinigten Königreichs völlig gleichwertig mit denen der EU sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten; begrüßt, dass sich die Vertragsparteien in der Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verpflichtet haben, sich darum zu bemühen, die Gleichwertigkeitsbewertungen bis Ende Juni 2020 abzuschließen; fordert beide Parteien nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Erreichung dieses Ziels fortzusetzen; ist der Ansicht, dass für den Fall, dass dem Vereinigten Königreich Gleichwertigkeit zuerkannt werden sollte, Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese Gleichwertigkeit aufrechtzuerhalten, weist jedoch darauf hin, dass die EU den Status der Gleichwertigkeit jederzeit einseitig zurücknehmen kann;
12. weist darauf hin, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde aufgrund der durch die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen³ eingeführten Änderungen des Äquivalenzrahmens für Wertpapierfirmen verpflichtet sind, „die regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen, die Durchsetzungspraxis sowie sonstige relevante Marktentwicklungen in Drittländern“ zu überwachen; stellt fest, dass solche Bestimmungen als Konzept für ein wirksames Überwachungssystem dienen könnten;
13. weist darauf hin, dass ein erheblicher Teil der auf Euro lautenden Derivate im Vereinigten Königreich abgewickelt wird, was möglicherweise Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der Europäischen Union haben könnte; begrüßt die neue Aufsichtsregelung, die durch die Verordnung (EU) 2019/2099 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten⁴ eingeführt wurden; fordert den neu eingerichteten Aufsichtsausschuss für zentrale Gegenparteien auf, von den ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen, um die Finanzstabilität in der EU zu wahren, und fordert die

³ ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1.

⁴ ABl. L 322 vom 12.12.2019, S. 1.

Kommission auf, einen ähnlichen Ansatz für andere Gebiete in Betracht zu ziehen, die im Vereinigten Königreich im Bereich Marketing, Clearing oder bei der Zeichnung von auf Euro lautenden Finanzinstrumenten eingerichtet wurden;

14. bekräftigt, wie wichtig es ist, einen Rahmen für rasche Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu schaffen, um die Verhütung, Aufdeckung und Bestrafung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten; fordert die Vertragsparteien auf, in das künftige Partnerschaftsabkommen Bestimmungen über die Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) aufzunehmen, einschließlich eines Mechanismus für den Informationsaustausch; erinnert daran, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich in der Politischen Erklärung verpflichtet haben, in Bezug auf die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums über die Standards für AML/CFT der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ hinauszugehen und die mit der Verwendung virtueller Währungen verbundene Anonymität zu beenden, auch durch Kontrollen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden; betont, dass das Vereinigte Königreich internationale Standards einhalten muss und sich weiterhin an die Vorschriften und die sich weiterentwickelnden Standards der EU im Bereich der Geldwäschebekämpfung halten sollte, die in mancher Hinsicht höhere Schutzstandards und mehr Transparenz als die derzeitigen internationalen Standards vorsieht; weist erneut darauf hin, dass es eine EU-Liste von Drittländern gibt, deren Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, und fordert nachdrücklich, dass sich das Vereinigte Königreich mit seinen Überseegebieten nach der Übergangszeit kontinuierlich dem EU-Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet;
15. begrüßt die in Artikel LAW.AML.130 und Artikel LAW.AML.131 des Entwurfs der Kommission für das Abkommen über die neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich vom 18. März 2020⁵ aufgeführten Anforderungen hinsichtlich der Transparenz der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse für juristische Personen und Rechtsvereinbarungen; weist darauf hin, dass es für beide Parteien von größter Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die in den Zentralregistern enthaltenen Informationen gemäß den in der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁶ festgelegten Standards verfügbar sind, insbesondere unter Berücksichtigung von Erwägung 42 über das Konzept des berechtigten Interesses;
16. fordert die Vertragsparteien auf, in das künftige Partnerschaftsabkommen spezifische Bestimmungen über die Aufsicht über finanzielle und nichtfinanzielle Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche aufzunehmen; weist hin auf die Mitteilung der Kommission über Wege zu einer besseren Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2019)0360) sowie auf ihren Bericht über die Bewertung aktueller Fälle von mutmaßlicher Geldwäsche unter Beteiligung von

⁵ <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/200318-draft-agreement-gen.pdf>

⁶ ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

Kreditinstituten aus der EU, und kommt zu dem Schluss, dass die EU-Aufsicht zur Bekämpfung von Geldwäsche weitgehend unzulänglich gewesen ist;

17. ist der Ansicht, dass die Freizügigkeit von EU-Bürgern – einschließlich künftiger Grenzarbeitnehmer – sowie der freie Dienstleistungsverkehr auf der Insel Irland wichtig sind, um den Schaden für die Wirtschaft der gesamten Insel zu begrenzen, und dass dieses Thema in einem künftigen Abkommen geregelt werden sollte;
18. empfiehlt, dass die Vertragsparteien angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Handels, die auch Dienstleistungen umfasst, als Teil des Governance-Rahmens der neuen Partnerschaft Bestimmungen zur Erleichterung des digitalen Handels, zur Beseitigung ungerechtfertigter Hemmnisse für den elektronischen Handel und zur Gewährleistung eines offenen, sicheren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds für Unternehmen und Verbraucher vereinbaren; betont, dass diese Bestimmungen den erforderlichen Datenfluss erleichtern sollten, abgesehen von Ausnahmen für legitime Ziele des öffentlichen Interesses, ohne die Datenschutzbestimmungen der EU auszuhöhlen, und dass sie einer angemessenen gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollten;
19. betont, dass zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels erhebliche Investitionen in Zollkontrollenrichtungen an gemeinsamen Transitpunkten erforderlich sein werden und dass in dem künftigen Abkommen umfassende Mechanismen für die Zusammenarbeit im Zollbereich vorgesehen werden sollten;
20. ist der Auffassung, dass jedes künftige Abkommen klare Mechanismen vorsehen sollte, um die wirksame Umsetzung, Geltendmachung und Streitbeilegung der Rechtsvorschriften in den oben genannten Bereichen zu gewährleisten; begrüßt die Tatsache, dass der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß dem von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Rechtsvereinbarung befugt ist, verbindliche Vorabentscheidungen über die Auslegung eines Begriffs des EU-Rechts oder eine Frage der Auslegung einer Bestimmung des EU-Rechts zu treffen;
21. fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass auch in den Überseegebieten des Vereinigten Königreichs, seinen Hoheitszonen und seinen Kronbesitzungen eine verantwortungsvolle Steuerpolitik im Einklang mit den geltenden und sich entwickelnden internationalen und europäischen Standards gewährleistet wird, insbesondere in Bezug auf den Austausch von Steuerinformationen, Steuertransparenz, faire Besteuerung, Maßnahmen gegen Steuervermeidung und OECD-Standards gegen die Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Gewinnverschiebung; fordert die Parteien ferner auf, die Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ einzuhalten;
22. fordert die Parteien auf, einer koordinierten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung Vorrang einzuräumen; fordert die Vertragsparteien auf, gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen, indem sie im Rahmen des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zusammenarbeiten; hebt in diesem Zusammenhang den Länderbericht der Kommission für das Vereinigte Königreich im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 hervor, in dem das Dividendenbesteuerungssystem des Vereinigten Königreichs und die hohe Anzahl bilateraler Steuerabkommen des

Vereinigten Königreichs Merkmale sind, die von Unternehmen für eine aggressive Steuerplanung genutzt werden können; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich nach Angaben der Kommission bezüglich Indikatoren, mit denen festgestellt wird, dass ein Land Merkmale aufweist, die von Unternehmen zur Steuervermeidung genutzt werden können, einen hohen Rang einnimmt; fordert, dass in dem künftigen Abkommen speziell auf diese Frage eingegangen und dargelegt wird, wie das Vereinigte Königreich in Zukunft Abhilfe schaffen wird; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich am Ende der Übergangszeit als Drittland betrachtet wird und von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ gemäß den Kriterien für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete überprüft werden muss; fordert die Vertragsparteien auf, eine umfassende Verwaltungszusammenarbeit zu gewährleisten, um die Einhaltung der Mehrwertsteuergesetzgebung sowie den Schutz und die Einziehung der Mehrwertsteuereinnahmen sicherzustellen;

23. begrüßt die Zusage Großbritanniens, die sechste Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung⁷ weiterhin umzusetzen; fordert die Vertragsparteien auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der verschiedenen Richtlinien, in denen ein verpflichtender automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über Einkommen, Finanzkonten, Steuerurteile, länderspezifische Berichte und wirtschaftliches Eigentum vorgesehen ist (die erste⁸, zweite⁹, dritte¹⁰, vierte¹¹ und fünfte¹² Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung), in Kraft bleiben; empfiehlt, dass die Parteien eine spezielle Plattform zur Aufrechterhaltung der Verwaltungszusammenarbeit einrichten, um die Fortsetzung des Informationsaustauschs und die Koordinierung künftiger Vorschläge für den Informationsaustausch, z. B. für Online-Plattformen, zu gewährleisten;
24. ersucht die Parteien, dafür zu sorgen, dass ihre jeweilige Steuerpolitik die Verwirklichung der im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele unterstützt, und fordert die Parteien auf, im Rahmen eines künftigen CO₂-Grenzausgleichssystems der EU zusammenzuarbeiten, um insbesondere jede Form der Doppelbesteuerung zu vermeiden und gleichzeitig die Umweltziele eines CO₂-Grenzausgleichssystems der EU zu erreichen;
25. erinnert daran, dass der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 132 des Austrittsabkommens einen Beschluss zur Verlängerung der Übergangszeit annehmen kann; ist der Ansicht, dass eine mögliche Verlängerung der Übergangszeit angesichts der verbleibenden Divergenzen und der Auswirkungen der COVID-19-Krise ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte, um festzustellen, ob mehr Zeit benötigt wird, um die Verhandlungen über eine umfassende künftige Partnerschaft abzuschließen und gleichzeitig die Rechte der Bürger, die Rechtssicherheit sowie die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität zu wahren; bekräftigt seinen Standpunkt, dass angesichts der Komplexität der Verhandlungen und des begrenzten Zeitrahmens die reale Gefahr eines

⁷ Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 (ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1).

⁸ Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

⁹ Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2015/2376 vom 8. Dezember 2015 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1).

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).

¹² Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 (ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 1).

„Cliff-edge-Szenarios“ in Wirtschaftsgebieten besteht, in denen die Notfallmaßnahmen oder der internationale Rahmen möglicherweise keinen ausreichenden Rechtsrahmen bieten, um schwere Störungen zu verhindern; ist der Ansicht, dass es im gegenseitigen Interesse der EU und des Vereinigten Königreichs liegt, dass ihre künftigen Beziehungen in geordneter Weise gestaltet werden;

26. weist darauf hin, dass die Liquidität des Anleihemarktes der Mitgliedstaaten und die Liquidität des Umtauschs der nationalen Währungen von Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, auf die von den Investmentbanken im Vereinigten Königreich angebotene Infrastruktur angewiesen sind; stellt fest, dass der Primärhandel mit Staatsanleihen in Drittländern in vielen Rechtssystemen der EU verboten ist, weshalb die oben genannte Frage bei den Verhandlungen über eine neuen Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich unbedingt berücksichtigt werden muss;
27. ist der Ansicht, dass der Brexit einen neuen Impuls für die Förderung des Projekts der Kapitalmarktunion geben kann, was dazu beitragen könnte, dass Kredite, insbesondere für KMU, in die Realwirtschaft gelenkt werden und dass die private Risikoteilung weiter ermöglicht, die Notwendigkeit einer öffentlichen Risikoteilung verringert und die Finanzierung durch Banken ergänzt wird.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.5.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 48 -: 3 0: 9
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Francesca Donato, Derk Jan Eppink, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Raffaele Fitto, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Valentino Grant, José Gusmão, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, Herve Juvin, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Jörg Meuthen, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pîslaru, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Cristian Terheş, Irene Tinagli, Ernest Urtaşun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karima Delli, Chris MacManus, Ville Niinistö, Mikuláš Peksa, Mick Wallace

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
ECR	Johan Van Overtveldt
GUE/NGL	José Gusmão, Chris MacManus, Mick Wallace
NI	Piernicola Pedicini
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Enikő Győri, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Georgios Kyrtos, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Dragoş Pîslaru, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Karima Delli, Stasys Jakeliūnas, Ville Niinistö, Mikuláš Peksa, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtasun

3	-
ID	Gunnar Beck, Herve Juvin, Jörg Meuthen

9	0
ECR	Derk Jan Eppink, Raffaele Fitto, Cristian Terheş, Roberts Zile
ID	Francesca Donato, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung